



---

**Resolution 1785 (2007)**

**verabschiedet auf der 5782. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 21. November 2007**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006 und 1764 (2007) vom 29. Juni 2007,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

*unter Betonung* seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina,

*unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

*ferner unter Hinweis* auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

*mit dem nachdrücklichen Ausdruck* seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisatio-

nen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

*betonend*, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,

*feststellend*, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber *in Würdigung* der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zwölf Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig *aner kennend*, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 5. November 2007 (S/2007/651, Anlage),

*entschlossen*, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*Kenntnis nehmend* von den Schlussfolgerungen der Außen- und Verteidigungsminister der Europäischen Union auf ihrer gemeinsamen Tagung am 14. Mai 2007, in denen sie bekräftigen, dass die Europäische Union eine militärische Präsenz in dem Land beibehalten wird, so lange es notwendig ist, um weiter zur Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds beizutragen,

*unter Hinweis* auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der NATO über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird (S/2004/916, S/2004/915),

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die EUFOR und die Hauptquartier-Präsenz der NATO bestätigt hat (S/2004/917),

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der NATO *begrüßend*,

*feststellend*, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg in die Europäische Union und insbesondere zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nur sehr begrenzt vorangekommen ist, obwohl der Wortlaut des Abkommens bereits fertiggestellt ist, und *mit der erneuten Aufforderung* an die Behörden in Bosnien und Herzegowina, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen, wie auch der Rat für die Umsetzung des Friedens in seiner Erklärung vom 31. Oktober 2007 bekräftigte,

*feststellend*, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt erneut* seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage) und *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und *unterstreicht*, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht* seine volle Unterstützung dafür, dass der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und *erklärt erneut*, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet* seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Truppe der Europäischen Union und die fortgesetzte NATO-Präsenz sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe (SFOR) sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR) und an der fortgesetzten Präsenz der NATO, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005) und 1722 (2006) verlängert wurde, beteiligt haben, und *begrüßt* ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (der EUFOR) und die Beibehaltung einer Präsenz der NATO behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, ab November 2007 eine militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR) als Rechtsnachfolgerin der SFOR unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der NATO durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

11. *begrüßt* den Beschluss der NATO, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines NATO-Hauptquartiers aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit der EUFOR bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die NATO oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein NATO-Hauptquartier als Rechtsnachfolger der SFOR unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der EUFOR durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die EUFOR wie auch die NATO-Präsenz gelten, so wie sie für und in Bezug auf die SFOR gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen

Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe (IFOR) und/oder die SFOR, die NATO und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die NATO-Präsenz, die EUFOR, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet* seine Absicht, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und *betont*, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der EUFOR und der NATO-Präsenz erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der EUFOR und der NATO-Präsenz unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR beziehungsweise der NATO-Präsenz und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und *anerkennt* das Recht sowohl der EUFOR als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der EUFOR, der NATO-Präsenz und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die NATO oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der EUFOR beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der NATO Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *dankt* der Europäischen Union *erneut* für den Einsatz ihrer Polizeieinheit in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;

21. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.